OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608178/2/KPe

Datum:
Linz, 9. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 10.12.2025, GZ: BHRI/924120024121/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangten Behörde) vom 10.12.2025 wurde dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretung angelastet:

1. *„Datum/Ort:* *10.07.2024, 11:40 Uhr*
   Ort: *, B-Straße*
   Betroffenes Fahrzeug: *PKW, Kennzeichen: aaa (A)*

   Sie haben einem Fußgänger, der sich auf einem Schutzweg befunden hat, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht und diesen behindert, da Sie vor ihm eine Vollbremsung einleiten mussten."

Über den Beschwerdeführer wurde gemäß § 99 Abs 2c Z 3 StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 3 Stunden verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer der Ersatz eines Kostenbeitrags für das Verwaltungsstrafverfahren in Höhe von 10 Euro auferlegt.

I.2. Mit Eingabe vom 13.01.2026 erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde gegen das Straferkenntnis, beantragte dessen Aufhebung und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens. Begründend brachte der Beschwerdeführer zusammenfassend vor, dass er die querende Fußgängerin rechtzeitig wahrgenommen und den PKW zwischen 1 und 1,50 Metern vor dem Schutzweg mittels einer normalen Betriebsbremsung zum Stillstand gebracht habe. Die Fußgängerin sei erschrocken gewesen, weil sie durch ihr Mobiltelefon abgelenkt gewesen sei und den sich annähernden PKW des Beschwerdeführers zu spät bemerkt habe.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 06.03.2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, weil eine solche von keiner der Parteien beantragt wurde und schon aufgrund der Aktenlage erkennbar ist, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Als Sachverhalt wird der in Punkt I.1. (wörtlich wiedergegebene) Tatvorwurf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnis festgestellt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem angefochtenen Straferkenntnis.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 9 Abs 2 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011, lautet wie folgt:

> *„**§ 9. Verhalten bei Bodenmarkierungen.***
>
> *[…]*
>
> *(2) Der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, hat einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, daß er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. In gleicher Weise hat sich der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, vor einer Radfahrerüberfahrt zu verhalten, um einem Radfahrer oder Rollschuhfahrer, der sich auf einer solchen Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.*"

III.2. Mit der gesetzlichen Bestimmung des § 9 Abs 2 StVO soll Fußgängern, die sich auf einem Schutzweg befinden, das ungefährdete und unbehinderte Überqueren der Fahrbahn ermöglicht werden. Zur Erreichung dieses Ziels sieht der Gesetzgeber vor, dass der Fahrzeuglenker sich dem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern darf, dass er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er dieses erforderlichenfalls vor dem Schutzweg auch anhalten muss.

Ein Fahrzeug ist daher vor dem Schutzweg dann anzuhalten, wenn ein Fußgänger, der den Schutzweg bereits betreten hat, bei Fortsetzung der beabsichtigten

Straßenüberquerung durch ein sich näherndes Fahrzeug gehindert oder gefährdet würde (vgl. VwGH 16. 8. 2022, Ra 2022/02/0142 ZVR 2023/47).

Die Bestimmung verpflichtet daher den Lenker eines PKWs, das ungefährdete und unbehinderte Queren der Fahrbahn auf einem Schutzweg zu ermöglichen, indem er vor dem Schutzweg die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs durch Abbremsen entsprechend verringert bzw. sogar anhält.

Im konkreten Fall wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dem sich auf dem Schutzweg befindlichen Fußgänger *„das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht und diesen behindert*" zu haben, da er *„vor ihm eine Vollbremsung einleiten musste*".

Nun entsprecht es aber gerade der Verpflichtung eines Fahrzeuglenkers, das ungehinderte bzw. ungefährdete Überqueren eines Fußgängers zu ermöglichen, in dem er sein Fahrzeug abbremst bzw. anhält. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug abbremst, um dem Fußgänger das unbehinderte und ungefährdete Queren der Fahrbahn zu ermöglichen, kann den Tatbestand des § 9 Abs 2 StVO nicht erfüllen, weil der Beschwerdeführer gemäß dieser Bestimmung dazu verpflichtet ist.

Der konkrete Tatvorwurf beinhaltet also gerade nicht den Vorwurf, die Gefährdung oder Behinderung dadurch hervorgerufen zu haben, weil er nicht oder zu spät angehalten hat. Auch dass Nichteinhalten einer situationsangepassten Geschwindigkeit (§ 20 StVO) lässt sich aus dem konkreten Tatvorwurf nicht ableiten.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung des Lenkers zum Abbremsen, welche gerade eine Gefährdung oder Behinderung von Fußgängern auf Schutzwegen verhindern will, nicht strafbar im Sinne des § 9 Abs 2 StVO 1960 sein kann. Dass sich eine Gefährdung allenfalls aus anderen Umständen ergibt, kann dahingestellt bleiben, weil dem Beschwerdeführer ein solcher (anderer) Tatvorwurf nicht zur Last gelegt wurde und es dem Verwaltungsgericht verwehrt ist, durch Heranziehung eines anderen Sachverhalts den Tatvorwurf auszutauschen (vgl. VwGH 26.11.2025, Ra 2025/06/0247 mwN).

III.3. Das Straferkenntnis war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner